

## Mitteilung der Kommission für Praktische Hygiene im VAH

# Entsorgung von Einmalhandschuhen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Stand: 7. Juli 2025

### ■ Einführung:

Einmalhandschuhe, wie sie in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes – insbesondere in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und Arztpraxen – verwendet werden, sind gemäß Abfallschlüssel (AS) 18 01 04 als Abfälle aus dem Gesundheitsdienst einzustufen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden [1].

Die Verwendung von Einmalhandschuhen soll nur nach Indikation erfolgen und nicht aus dem Gefühl einer vermeintlich höheren Sicherheit heraus [2, 3]. Aus hygienischen Gründen ist in vielen Situationen eine hygienische Händedesinfektion ausreichend [3]. Handschuhe können eine hygienische Händedesinfektion nicht ersetzen. Diese ist ohnehin nach Ablegen der Handschuhe immer erforderlich.

Bei der konkreten Umsetzung der Entsorgung von Einmalhandschuhen ist nach den sogenannten „Anfallstellen“, d.h. den Orten, an dem der Abfall anfällt, zu unterscheiden.

### ■ 1. Anforderungen an die Entsorgung von Einmalhandschuhen in medizinischen Einrichtungen: Krankenhäuser, Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe, Altenheime, Laboratorien, Pathologien, Zahnarzt- und Arztpraxen:

Die Sammlung der Abfälle gemäß AS 18 01 04 muss grundsätzlich unmittelbar an der Anfallstelle erfolgen [1, 4]. Dabei sind folgende Anforderungen zu beachten [1]:

- Verwendung reißfester, feuchtigkeitsbeständiger und dichter Sammelbehältnisse
- Kein Umfüllen oder Sortieren nach der Sammlung

- Getrennte Sammlung von Abfällen nach AS 18 01 04 und gemischten Siedlungsabfällen<sup>1</sup>
- Entsorgung in dafür zugelassenen (Abfallverbrennungs-)Anlagen

Eine stoffliche Verwertung dieser Abfälle ist nicht zulässig. Es darf daher keine Entsorgung der medizinischen Einmalhandschuhe im Wertstoffabfall („gelber Sack“, „gelbe Tonne“) erfolgen. Die Entsorgungsform ist die thermische Behandlung (z.B. Verbrennung in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen).

### Ausnahmeregelung stoffliche Verwertung:

Eine Sortierung und abweichende Entsorgung von Abfällen des AS 18 01 04 kann nur erfolgen, wenn die zuständige Behörde ausdrücklich bestätigt, dass dabei die Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden und keine gesundheitlichen Risiken entstehen [5].

### Ausnahmeregelung AS 18 01 03\*:

Handschuhe, die in S3- und S4-Laboratorien verwendet werden oder bei anderer Kontamination mit Erregern der Risikogruppe 3 oder 4 nach Biostoffverordnung [6] durch Hygienefachpersonal als infektiöser Abfall eingestuft wurden, fallen unter den AS 18 01 03\*, d.h. Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden [1]. Diese besonderen Anforderungen beziehen sich auf die nachgelagerte Art der Verbrennung in zugelassenen Sondermüllverbrennungsanlagen. Die Infektionsgefährdung bei Transport und Sammlung ist bereits beim AS 18 01 04 berücksichtigt.

Bei Kontamination mit Erregern der Risikogruppe 3 ist daher meistens **keine** Einstufung in den AS 18 01 03\*

notwendig. Die Beurteilung des Infektionsrisikos ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen zu prüfen [5]. So ist z.B. bei Verwendung von Handschuhen für die Versorgung von Tuberkulose-Patienten in Krankenhäusern oder Arztpraxen eine Entsorgung von Handschuhen als infektiöser Abfall gemäß AS 18 01 03\* *nicht erforderlich*. Auch nicht, wenn regelmäßig mehrere Patienten mit Tuberkulose versorgt werden.

### ■ 2. Anforderungen an die Entsorgung von Einmalhandschuhen bei häuslicher Versorgung: Ambulante Pflegedienste, häusliche Intensivpflege, Physiotherapie, Podologie

Einmalhandschuhe, die im Rahmen der häuslichen Versorgung (z.B. durch ambulante Pflegedienste oder in der häuslichen Intensivpflege) anfallen, dürfen aufgrund der geringen Menge als gemischter Siedlungsabfall dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einer thermischen Behandlung zugeführt werden [5]. Eine gesonderte Deklaration ist dann nicht notwendig. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Beachtung der Vorgaben des Entsorgungsträgers bei Abholung und Bereitstellung
- Verwendung reißfester, feuchtigkeitsbeständiger und dichter Sammelbehältnisse
- Keine lose Entsorgung im Restmüll
- Keine Entsorgung in der Wertstofftonne

<sup>1</sup> Gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01) aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind in diesem Zusammenhang hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

## ■ Fazit

Die wirksamste Maßnahme zur Nachhaltigkeit ist die Reduzierung des Abfallvolumens durch den indikationsgerechten Einsatz von Einmalhandschuhen. Eine stoffliche Verwertung ist in der Regel nicht zulässig, auch wenn Einmalhandschuhe nur in wenigen Ausnahmefällen dem „infektiösen Abfall“ (AS 18 01 03\*) zugeordnet werden.

## ■ Danksagung

Wir bedanken uns für die zusätzliche fachliche Prüfung der Anforderungen an die Entsorgung durch das KliMeG (Kompetenzzentrum für klimaresiliente Medizin und Gesundheitseinrichtungen), Berlin.

## ■ Literatur

1. LAGA. Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18. Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes. Stand Juni 2021. Verfügbar über: [https://www.laga-online.de/documents/laga-m-18\\_stand\\_2021-06-23\\_1626849905.pdf](https://www.laga-online.de/documents/laga-m-18_stand_2021-06-23_1626849905.pdf) [abgerufen am 23.6.2025].
2. Brunke M, Chaberny IF, Gastmeier P, Kolbe-Busch S, Wendt C, Arvand M. Der indikationsgerechte Einsatz von medizinischen Einmalhandschuhen in der Krankenversorgung: Gibt es hier Handlungsbedarf? *Epid Bull* 2023;18:3–6 | DOI 10.25646/11389.
3. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention. Kommentar der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) zum indikationsgerechten Einsatz medizinischer Einmalhandschuhe im Gesundheitswesen. *Epid Bull* 2024;10:3–15 | DOI 10.25646/11984
4. TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege. Ausgabe März 2014. Stand der letzten Änderung: 2.5.2018. GMBI Nr. 15.
5. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Hrsg.). Abfallentsorgung. Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst. Stand 06/2023. Verfügbar über <https://www.bgw-online.de/resource/blob/18264/d0d60e7ce112feb3919c13bd9ea2efeb/bgw09-19-000-abfallentsorgung-data.pdf> [abgerufen am 23.6.2023].
6. Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384) geändert worden ist. [https://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv\\_2013/BJNR251410013.html](https://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/BJNR251410013.html) [abgerufen am 23.6.2025].

## Weitere VAH-Mitteilungen (AG Angewandte Desinfektion) mit Bezug zur Entsorgung und Nachhaltigkeit:

<https://vah-online.de/de/vah-mitteilungen>

- Arbeitsgruppe Angewandte Desinfektion der Desinfektionsmittel-Kommission im VAH. Einflussfaktoren der Nachhaltigkeit von Mehrweg- und Einweg-Wischsystemen zur Desinfektion von patientennahen Flächen. *HygMed* 2024;49(4):72–76.
- Arbeitsgruppe Angewandte Desinfektion der Desinfektionsmittel-Kommission im VAH. Entsorgungshinweise für Desinfektionsmittel. *HygMed* 2023;48(1–2):15–21.

## ■ Kontakt

Verbund für Angewandte Hygiene (VAH) e.V.  
c/o Institut für Hygiene und Öffentliche  
Gesundheit des Universitätsklinikums Bonn  
Venusberg-Campus 1

53127 Bonn

E-Mail: [info@vah-online.de](mailto:info@vah-online.de)

Webseite: [www.vah-online.de](http://www.vah-online.de)

Tel: 0049 (0)228-287 1 4022

Fax: 0049 (0)228 287 1 9522

## Die Mitglieder der Kommission für Praktische Hygiene im VAH

Priv.-Doz. Dr. med. C. Brandt (stellvertretender Vorsitzender), S. Demuth, Priv.-Doz. Dr. M. Eggers, Prof. em. Dr. med. M. Exner, Dr. J. Gebel, Prof. Dr. med. habil. S. Gleich, Dr. med. B. Hornei (Vorsitzende), O. Idt, C. Ilschner (Schriftführerin), Dr. med. A. Marcic, Prof. Dr. med. N.T. Mutters, Dr. med. A. Schwabe, Assoc.-Prof. Priv.-Doz. Dr. M. Suchomel, V. Strübing, Dr. med. J. Tatzel, Dr. P. Ziech